

Pensionskasse Schaffhausen

Anlagereglement 2025

Von der Verwaltungskommission genehmigt:	25.11.2024
Gültig ab:	01.01.2025
Ersetzt Anlagereglement vom:	25.11.2020 (gültig ab 01.01.2021)

Inhalt

1. Einleitung	4
Art. 1 Zweck	4
2. Grundsätze	4
Art. 2 Interessen der Destinatäre	4
Art. 3 Risiko, Ertrag & Sicherheit	4
Art. 4 Vermögensbewirtschaftung	5
Art. 5 Risikofähigkeit	5
Art. 6 Diversifikation	5
Art. 7 Umsetzung der Anlagestrategie	5
3. Anlagerichtlinien	5
Art. 8 Anlagevorschriften und Bestimmungen	5
Art. 9 Vermögensstruktur	6
Art. 10 Rebalancing	6
Art. 11 Überprüfung der Risikofähigkeit	6
Art. 12 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	6
Art. 13 Taktische Bandbreiten	6
Art. 14 Spezifische Richtlinien pro Anlagekategorie	7
4. Aufgaben und Kompetenzen	7
Art. 15 Organisation	7
Art. 16 Verwaltungskommission	7
Art. 17 Anlagekommission	8
Art. 18 Liegenschaftskommission	9
Art. 19 Geschäftsführung	10
Art. 20 Vermögensverwalter (Portfolio Manager)	11
Art. 21 Investment Controller	11
5. Besondere Bestimmungen	11
Art. 22 Ausübung von Stimmrechten	11
Art. 23 Bewertung	12
6. Schlussbestimmungen	12
Art. 24 Inkrafttreten	12

7. Anhang.....	13
I Anlagestrategie und taktische Bandbreiten.....	13
II Taktische Bandbreiten und Rebalancing.....	15
III Wertschwankungsreserven	17
IV Anlagerichtlinien für Wertschriftenanlagen.....	17
V Anlagen beim Arbeitgeber.....	23
VI Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	24
VII Kosten für die Vermögensverwaltung (Art. 48a BVV 2).....	26
VIII Führungsorganisation.....	27
IX Funktionendiagramm Vermögensanlagen	28
X Überwachung, Berichterstattung und Informationskonzept.....	31
XI Grundsätze Zusammenarbeit mit Vermögensverwaltern.....	32

1. Einleitung

Art. 1

Zweck

¹ Die Personenbezeichnungen in diesem Anlagereglement beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

² Dieses Anlagereglement steht im Einklang mit dem Organisationsreglement und legt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Vermögensverwaltung der Pensionskasse Schaffhausen (nachfolgend Pensionskasse genannt) zu beachten sind.

2. Grundsätze

Art. 2

Interessen der Destinatäre

Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen die Interessen der Destinatäre.

Art. 3

Risiko, Ertrag & Sicherheit

¹ Die der Pensionskasse anvertrauten Mittel sind unter Beachtung der folgenden Grundsätze anzulegen:

- a) Gewährung der Sicherheit;
- b) Genügender Ertrag (Rendite);
- c) Ausreichende Liquidität (gilt nicht für direkte Immobilien-Anlagen);
- d) Bei direkten Immobilien-Anlagen soll vorzugsweise in möglichst gut handelbare, gängige Objekte investiert werden.

² Das Vermögen der Pensionskasse ist so anzulegen, dass der Sicherheit, dem Ertrag und der Liquidität genügend Rechnung getragen wird, wobei eine durchschnittliche Anlagerendite angestrebt wird, welche mindestens der Sollrendite der aktuellen Risikofähigkeitsanalyse entspricht. Die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks muss in erster Priorität gewährleistet sein. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt unter Berücksichtigung der gesamten Aktiven und Passiven nach Massgabe der tatsächlichen finanziellen Lage, der Risikofähigkeit und der Risikotoleranz der Pensionskasse sowie der zu erwartenden Entwicklung der Versichertenstruktur.

³ Die Pensionskasse ist sich als Investor der ethischen, ökologischen und sozialen Verantwortung bewusst und berücksichtigt diese bei den Anlageentscheiden. Nachhaltige Aspekte sind Teil des laufenden Dialogs mit bestehenden Vermögensverwaltern als auch bei der Auswahl von neuen Vermögensverwaltern.

Art. 4

Vermögensbewirtschaftung

Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass

- a) die Verpflichtungen jederzeit termingerecht erfüllt werden können;
- b) die Anlagestrategie in Übereinstimmung mit der Risikofähigkeit steht;
- c) durch die Gesamtrendite ein grösstmöglicher Beitrag erzielt wird.

Art. 5

Risikofähigkeit

Die Risikofähigkeit der Pensionskasse ist insbesondere von der finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestandes abhängig.

Art. 6

Diversifikation

¹ Die Vermögensanlagen

- a) erfolgen schwergewichtig in liquiden, gut handelbaren und qualitativ hochstehenden Anlagen (gilt nur bedingt für direkte Immobilien-Anlagen);
- b) werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt;
- c) erfolgen in qualitativ hochstehenden Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen.

² Durch eine Streuung der Anlagen auf verschiedene Kategorien sowie durch eine Diversifikation in wirtschaftlicher und geografischer Hinsicht soll die erforderliche Risikoverteilung erreicht werden.

Art. 7

Umsetzung der Anlagestrategie

Zur Umsetzung der Anlagestrategie bedient sich die Pensionskasse folgender Mittel:

- a) Eine Anlageorganisation und Kompetenzregelung, welche einen effizienten und nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen;
- b) Ein stufengerechtes Informationskonzept (Anhang X), damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige und führungsrelevante Informationen verfügen;
- c) Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere ein Liquiditätsplan und periodische Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung (Investment Controlling).

3. Anlagerichtlinien

Art. 8

Anlagevorschriften und Bestimmungen

Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV 2 sowie die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sind zu beachten und einzuhalten.

Art. 9

Vermögensstruktur

¹ Die gültige strategische Vermögensstruktur (Asset Allokation) ist im Anhang I aufgeführt. Die entsprechenden Richtlinien und Begrenzungen beziehen sich immer auf Marktwerte (Anhang VI).

² Beim Festlegen der strategischen Vermögensstruktur ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Pensionskasse zu achten (BVG Art. 51a, Abs. 2 lit. n).

Art. 10

Rebalancing

Die aktuelle Vermögensstruktur soll periodisch an die langfristige Zielstruktur angepasst werden. Zu diesem Zweck werden die verfügbaren liquiden Mittel entsprechend auf die einzelnen Anlagekategorien zugeteilt. Die geltenden Grundsätze zur taktischen Asset Allokation (Rebalancing) sind im Anhang II aufgeführt.

Art. 11

Überprüfung der Risikofähigkeit

Die Risikofähigkeit der Pensionskasse wird regelmässig, d.h. im Minimum alle fünf Jahre überprüft, bzw. ad-hoc wenn wesentliche Veränderungen hinsichtlich der Finanzpositionen und der Struktur der Verpflichtungen auftreten. Dabei wird auch festgelegt, welche Schwankungsreserven die Pensionskasse zur Abfederung von Kurseinbrüchen auf ihren Vermögensanlagen anstrebt. Die Verwaltungskommission berücksichtigt dabei die Resultate der periodisch zu erstellenden Asset & Liability Management-Studien (ALM).

Art. 12

Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Die Verwaltungskommission ist im Sinne von Artikel 50 Absatz 4 BVV 2 ermächtigt, Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten zuzulassen, sofern die Einhaltung von Artikel 50 Absätze 1-3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden kann.

Art. 13

Taktische Bandbreiten

¹ Damit Transaktionskosten gespart und Marktchancen genutzt werden können, werden taktische Bandbreiten erlassen, innerhalb derer von der strategischen Vermögensstruktur abgewichen werden darf (Anhang I).

² Die aktuelle Vermögensstruktur soll grundsätzlich an die langfristige Zielstruktur angepasst werden. Die geltenden Grundsätze zur taktischen Asset Allokation (Rebalancing) sind im Anhang II aufgeführt.

Art. 14

Spezifische Richtlinien pro Anlagekategorie

¹ Grundsätzlich können Vermögensanlagen direkt (Erwerb von Einzeltiteln, Kauf von Immobilien, Gewährung von Darlehen etc.), mittels Kollektivanlagen (Fondsanteile, Anlagestiftungen etc.) oder mittels Vermögensverwaltungsaufträgen an Dritte erfolgen.

² Für die einzelnen Anlagekategorien werden spezifische Richtlinien erlassen, die in Anhang IV enthalten sind.

4. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 15

Organisation

¹ Die Organisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der Pensionskasse umfasst die folgenden Elemente (Anhang VIII und Anhang IX):

- a) Verwaltungskommission;
- b) Anlagekommission;
- c) Liegenschaftenkommission;
- d) Geschäftsführer der Pensionskasse;
- e) Externe / Interne Vermögensverwalter;
- f) Investment Controller.

² Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung involviert sind, unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit.

³ Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein.

Art. 16

Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Entscheidungs- und Aufsichtsorgan für die Vermögensanlagen und trägt damit auch die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens.

² Die Verwaltungskommission hat folgende Hauptaufgaben und Kompetenzen im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung:

- a) Hat die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und Wahrnehmung der gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben;
- b) Legt die Grundsätze und Ziele der Bewirtschaftung der Vermögensanlagen im Rahmen der Regelungen des BVG und der BVV 2 fest;
- c) Genehmigt die langfristige Anlagestrategie (Anhang I), das Anlagereglement mit den zugehörigen Anhängen und entscheidet über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Absatz 4 BVV 2;

- d) Kann die Kompetenz für die Umsetzung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an die Anlagekommission delegieren und legt die Anforderungen an diese Personen und Einrichtungen fest;
- e) Ernennt die Mitglieder der Anlage- und Liegenschaftenkommission und den unabhängigen externen Investment Controller;
- f) Kann weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien oder Anlageinstrumente (z.B. Einsatz derivativer Instrumente) erlassen;
- g) Kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien (Anhang IV);
- h) Entscheidet über das Sicherheitsniveau und damit die Höhe der Ziel-Wertschwankungsreserven auf Antrag der Anlagekommission (Anhang III);
- i) Entscheidet über Anlagen beim Arbeitgeber (Anhang V);
- j) Regelt die Ausübung der Aktionärsrechte;
- k) Bestimmt die Vermögensverwalter und andere externe Dienstleister (Banken, Depotstellen, Global Custodian, Investment Controller, Wertschriftenbuchhaltung etc.), mit denen die Pensionskasse zusammenarbeitet;
- l) Genehmigt Risikokapital-Anlagen in nicht klassische Produkte wie Venture Capital, Private Equity, Start-up-Unternehmen, Hedgefonds, Rohstoffe o.ä. (sogenannte Alternative Anlagen).

³ Die Hauptaufgaben und Kompetenzen der Verwaltungskommission im Rahmen der Liegenschaftsbewirtschaftung werden im Liegenschaftsreglement festgelegt.

⁴ Die Verwaltungskommission stellt sicher, dass die Geschäftsführung die Destinatäre mindestens einmal pro Jahr über die Entwicklung der Vermögensanlagen orientiert (Anhang X).

Art. 17

Anlagekommission

¹ Die Anlagekommission ist für die reglementkonforme und mandatspezifische Umsetzung der Vermögensbewirtschaftung verantwortlich.

² Die Anlagekommission hat folgende Hauptaufgaben und Kompetenzen im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung:

- a) Bereitet die Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung der langfristigen Anlagestrategie vor;
- b) Beantragt Modifikationen der langfristigen Anlagestrategie;
- c) Ist für die Umsetzung und Überwachung der von der Verwaltungskommission festgelegten strategischen Vermögensstruktur, der Anlagegrundsätze sowie der Anlagerichtlinien verantwortlich;
- d) Stellt Antrag an die Verwaltungskommission betreffend Zusammenarbeit mit den Vermögensverwaltern und anderen externen Dienstleistern (Banken, Depotstellen, Global Custodian, Investment Controller, Wertschriftenbuchhaltung etc.), mit denen die Pensionskasse zusammenarbeitet;

- e) Überwacht aufgrund von externen und internen Reportings die internen und externen Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein;
- f) Überwacht den Liquiditäts- und Anlageplan, der von der Geschäftsführung erstellt wird;
- g) Verabschiedet die Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung oder Änderung des Anlagereglements und der mitgeltenden Anhänge;
- h) Regelt mittels klar definierten Verwaltungsaufträgen und spezifischen Anlagerichtlinien die Tätigkeit der Vermögensverwalter (Banken, Portfolio Manager);
- i) Entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter (exkl. Immobilien Schweiz) in Übereinstimmung mit der von der Verwaltungskommission genehmigten Anlagestrategie und der taktischen Bandbreiten (Vgl. Anhang I);
- j) Entscheidet über das Vorgehen bei Verletzung der Bandbreiten der strategischen Vermögensstruktur inkl. Absicherungen (gemäss Anhang II);
- k) Entscheidet über allfällige Securities Lending Transaktionen (Wertschriftenausleihe) und Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements) bei Einzelmandaten. Der Wahrnehmung des Stimmrechtes ist dabei Rechnung zu tragen (Abschnitt 5);
- l) Vollzieht die von der Verwaltungskommission beschlossene Ausübung der Stimmrechte (Abschnitt 5);
- m) Überprüft gemäss Art. 11 regelmässig die Risikofähigkeit (Soll) und Risikostruktur (Ist) der Pensionskasse und passt die Anlagestrategie bei Bedarf an;
- n) Führt das Controlling durch, wobei dafür externe Beratungsmandate vergeben werden können;
- o) Führt Review Meetings mit den Asset Managern durch;
- p) Legt die Richtlinien für die Gewährung von Hypothekendarlehen und der Hypothekarzinsätze fest;
- q) Beschliesst über Kauf/Verkauf von sämtlichen Direktanlagen (Obligationen, Aktien, Darlehen, Hypotheken etc.) sowie Kollektivanlagen (Fondsanteile, Anlagestiftungen, indirekte Immobilien-Anlagen etc.) mit Ausnahme der Anlagekategorie Immobilien Schweiz direkt und indirekt.

³ Die Verwaltungskommission wird über die Beschlüsse der Anlagekommission mittels Protokoll und mindestens quartalsweise über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg auf Stufe Anlagekategorie und Gesamtvermögen informiert (Anhang X).

Art. 18

Liegenschaftskommission

¹ Die Liegenschaftskommission ist für die reglementsconforme und mandatspezifische Umsetzung der Liegenschaftsbewirtschaftung der direkten und indirekten Immobilienanlagen Schweiz verantwortlich. Dabei hat sie sich in Bezug auf die Anlagequote an die Vorgaben der Gesamtanlagestrategie zu halten.

² Die Hauptaufgaben und Kompetenzen der Liegenschaftskommission im Rahmen der Bewirtschaftung der direkten und indirekten Immobilienanlagen Schweiz werden im Liegenschaftsreglement festgelegt.

³ Ein allfälliger Quotenausbau ist vorgängig mit der Anlagekommission abzusprechen.

¹ Die Geschäftsführung ist das Exekutivorgan zur Führung der Pensionskasse. Im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung ist sie verantwortlich für die Umsetzung und Überwachung der Anlagetätigkeit sowie der Bewirtschaftung der eigenen Mandate.

² Die einzelnen Aufgaben der Geschäftsführung sind in den entsprechenden Stellenbeschreibungen (vgl. Anhänge zum Organisationsreglement) geregelt.

³ Die Geschäftsführung hat folgende Hauptaufgaben und Kompetenzen im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung:

- a) Ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung, Liquiditätskontrolle und deren Optimierung;
- b) Verhandelt die Verwaltungsaufträge mit den Vermögensverwaltern im Rahmen dieser Richtlinien und der Vorgaben der Anlagekommission und kann Beratung in Anspruch nehmen;
- c) Erarbeitet zuhanden der Anlagekommission Vorschläge über das weitere Vorgehen bei Verletzung der Bandbreiten der strategischen Vermögensstruktur inkl. Absicherungen (gemäss Anhang II);
- d) Nimmt die Beschaffung von Liquidität von den einzelnen Vermögensverwaltern gemäss Weisung der Anlagekommission vor;
- e) Ist im Rahmen dieser Richtlinien und der Vorgaben der Anlagekommission verantwortlich für die Zuteilung der verfügbaren Mittel zuhanden der Vermögensverwalter (Rebalancing);
- f) Ist für die Bewirtschaftung der internen Mandate verantwortlich;
- g) Stellt sicher, dass bei der Anlagetätigkeit die reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften eingehalten werden;
- h) Ist Ansprechpartner für die externen Partner wie bspw. die Vermögensverwalter und die zentrale Depotstelle;
- i) Ist für die korrekte Umsetzung der Loyalitätsvorschriften gemäss Organisationsreglement verantwortlich;
- j) Unterstützt die Verwaltungskommission und deren Subkommissionen bei der Entscheidungsfindung bezüglich Anlagestrategie und der Überwachung der Anlageprozesse;
- k) Ist für die Ausübung der Aktienstimmrechte verantwortlich (vgl. Abschnitt 5);
- l) Stellt die Dokumentation und Archivierung für die Anlagekommission sicher;
- m) Bereitet zusammen mit dem Präsidenten der Anlagekommission die Sitzungen der Anlagekommission vor.

⁴ Die Hauptaufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung im Rahmen der Liegenschaftsbewirtschaftung werden im Liegenschaftsreglement festgelegt.

⁵ Die Geschäftsführung orientiert die Anlagekommission über die Umsetzung der von ihr beschlossenen Mittelzuteilungen auf die einzelnen Vermögensverwalter (Anhang X).

⁶ Die Geschäftsführung bestätigt der Verwaltungskommission die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit.

Art. 20

Vermögensverwalter (Portfolio Manager)

¹ Der Vermögensverwalter hat folgende Hauptaufgaben und Kompetenzen im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung:

- a) Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfolio Management einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge;
- b) Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, die die Anforderungen gemäss BVG Art 51b sowie BVV 2 Art. 48 f, h, j bis l erfüllen;
- c) Grundsätze für die Auswahl, Auftragserteilung, Überwachung, Beurteilung und Kündigung von Vermögensverwaltern sind im Anhang XI geregelt.

² Die Vermögensverwalter rapportieren der Geschäftsführung und dem Investment Controller quartalsweise über die Entwicklung der Vermögensanlagen. Zu diesem Zweck erstellen sie einen Rapport über ihre Tätigkeit im Berichtszeitraum und rapportieren bei Bedarf mündlich vor der Anlagekommission (Anhang XI).

Art. 21

Investment Controller

¹ Der Investment Controller beurteilt die Anlagetätigkeit sowie die erzielten Anlageresultate auf Stufe des Gesamtvermögens, innerhalb der Anlagekategorie und auf Stufe der einzelnen Vermögensverwalter (Mandate).

² Der Investment Controller hat folgende Hauptaufgaben und Kompetenzen im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung:

- a) Beurteilung der Anlagetätigkeit auf Stufe Gesamtportfolio, Anlagekategorie und Einzelportfolios;
- b) Quantitative und qualitative Analyse und Beurteilung der erzielten Anlagerenditen und eingegangenen Risiken;
- c) Beurteilung der Chancen und Risiken der Vermögensallokation als Ganzes und des Investitionsansatzes inklusive Beurteilung des Investmentteams der einzelnen Portfoliomanager;
- d) Organisiert zuhanden der Anlagekommission Review Meetings mit den Asset Managern.

³ Der Investment Controller erstellt quartalsweise einen Controlling Report über die Anlagetätigkeit zuhanden der Anlagekommission (Anhang X).

5. Besondere Bestimmungen

Art. 22

Ausübung von Stimmrechten

¹ Die Stimm- und Wahlrechte der von uns direkt gehaltenen Aktien werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt. Einzelheiten werden in einem entsprechenden Reglement über die Wahrnehmung der Stimmrechte geregelt.

Art. 23

Bewertung

¹ Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten (Anhang VI). Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 48 BVV2 bzw. Swiss GAAP FER 26.

² Es werden folgende Bewertungsprioritäten befolgt:

- a) Verkehrswert bzw. Rückkaufswert (inkl. Marchzinsen und aufgelaufene Erträge);
- b) Ertragswert unter Berücksichtigung eines risikogerechten Kapitalisierungszinssatzes (Discounted Cash Flow-Methode);
- c) Anschaffungswert abzüglich erkennbarer Werteinbussen (bei Anlageformen wie Darlehen, Hypotheken, Kassenobligationen).

6. Schlussbestimmungen

Art. 24

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

² Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom 25. November 2020 (gültig ab 1. Januar 2021).

7. Anhang

I Anlagestrategie und taktische Bandbreiten

Grundlage: « Asset Liability Analyse – Anlagestrategie (ALM-Studie) der c-alm AG vom 27. August 2024» gültig ab dem 1. Januar 2025.

ANLAGEKATEGORIE	ANLAGESTRATEGIE (IN % DES GESAMTVERMÖGENS)			
	Strategie	Minimal	Maximal	BVV2 ¹
Liquidität / Diverses	2.0	0.0	20.0	
Hypotheken und Darlehen	5.5	0	11.0	
Obligationen CHF Inland	22.5	10.0	35.0	
Obligationen FW Unternehmen hedged	8.0	0.0	18.0	
Nominalwerte Global, nicht kotiert	1.0	0.0	4.0	
Aktien Schweiz	13.5	9.0	19.0	
Aktien Ausland - Welt	13.5	11.0	21.0	
Aktien Ausland - Emerging Markets	2.0	0.0	6.0	
Aktien global, nicht kotiert	4.0	0.0	8.0	
Immobilien Schweiz	24.0	15.0	30.0	
Immobilien Ausland	4.0	0.0	8.0	
TOTAL	100.0			
Total Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung	24.5	0.0	30.0	
Total Alternative Anlagen	-	0.0	8.0	
Ziel Wertschwankungsreserve	20.0			

¹ siehe separate Aufstellung

Rebalancing-Konzept siehe Anhang II.

BVV 2 Anlagevorschriften

Anlagelimiten BVV2	Einzellimiten	Kategorienlimiten	Anlagen beim Arbeitgeber
	Art. 54	Art. 55	Art. 57
Forderungen Schuldner mit Sitz in der Schweiz			
Forderungen Schuldner mit Sitz im Ausland	10% pro Schuldner		
Forderungen in Fremdwährungen			
Grundpfandtitel, Pfandbriefe		50%	
Immobilien Schweiz	5% pro Immobilie	30% davon max. 1/3 Ausland	
Immobilien Ausland			
Aktien Schweiz	5% pro Beteiligung	11.0	
Aktien Ausland		0.0	
Aktien		50%	
Alternative Anlagen (nur Kollektivanlagen)		15%	
Fremdwährungen ohne Währungssicherung		30%	
Infrastrukturanlagen (direkt/indirekt, ohne Hebel)		10%	
Ungesicherte Anlagen beim Arbeitgeber			5%
Immobilien, die dem Arbeitgeber zu mehr als 50% zu Geschäftszwecken dienen			5%

Wird im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung eine Maximallimite gemäss Artikel 54 bis 55 BVV 2 überschritten, so ist dies gemäss Artikel 50 Absatz 4 BVV 2 unter Berücksichtigung der Prinzipien in Artikel 50 Absätze 1-3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

1. Taktische Bandbreiten

- a) Für jede Kategorie der strategischen Vermögensstruktur wird eine Bandbreite in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie festgelegt;
- b) Die unteren und oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen. Zur Berechnung der Portfoliowerte werden die Marktwerte herangezogen. Bei den derivativen Finanzinstrumenten gilt deren Anrechnung gemäss Art. 56a BVV 2;
- c) Die Einhaltung der taktischen Bandbreiten wird mindestens quartalsweise von der Geschäftsführung überprüft. Abweichungen der Vermögensstruktur von den taktischen Bandbreiten werden im Rahmen der nachfolgenden Rebalancing-Regeln angepasst.

2. Rebalancing

- a) Überwachung der Bandbreiten:
 - Der Leiter Finanzen & Controlling überwacht die Einhaltung der Bandbreiten und informiert die Geschäftsführung und die Anlagekommission, wenn Bandbreiten verletzt werden.
- b) Grundsätzliche Vorgehensweise:
 - Ein Rebalancing wird spätestens dann eingeleitet, wenn die festgelegten Bandbreiten über die Dauer von drei Monaten verletzt werden. Ein Entscheid bezüglich Durchführung des Rebalancing hat durch die Anlagekommission an der nächsten Sitzung oder spätestens vier Monate nach Verletzung der Bandbreiten zu erfolgen. Die Anlagekommission kann bei Bedarf auf Antrag der Geschäftsführung aufgrund einer taktischen Markteinschätzung vom Grundsatz der Rückführung auf den strategischen Wert abweichen und ein Rebalancing durchführen, welches die betroffenen Anlagekategorien mindestens wieder in ihre strategischen Bandbreiten zurückführt. Ein solcher taktischer Entscheid wird durch die Anlagekommission begründet und dokumentiert. In Ausnahmefällen kann die Anlagekommission eine temporäre Verletzung der Bandbreiten zuhanden der Verwaltungskommission unter Angabe einer fundierten Begründung und des Zeithorizontes beantragen.

c) Umsetzung des Rebalancing:

- Für die Koordination und Durchführung des Rebalancing ist die Geschäftsführung zuständig. Sie erarbeitet einen konkreten Vorschlag, wie das Rebalancing durchgeführt werden soll und orientiert die Anlagekommission. Der Beschluss über das Rebalancing wird von der Anlagekommission getroffen. Beschliesst die Anlagekommission, das Rebalancing nicht oder nicht nach dem Grundsatz unter Punkt b) umzusetzen, muss dies von der Verwaltungskommission genehmigt werden. Im Anschluss an den Beschluss der Anlagekommission wird das Rebalancing schnellstmöglich durch die Geschäftsführung umgesetzt, wobei Marktgegebenheiten (insbesondere die Liquidität der betroffenen Anlagekategorien) berücksichtigt werden.

d) Überwachung des Rebalancing:

- Die Geschäftsführung überprüft die Umsetzung des Rebalancing und erstattet darüber im Rahmen ihrer ordentlichen Reportingtätigkeit Bericht.

III

Wertschwankungsreserven

1. Zweck

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

2. Berechnung

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Dabei wird ein zweistufiges Verfahren angewendet. Durch Kombination historischer Risikoeigenschaften (Volatilität, Korrelation) mit erwarteten Renditen (risikoloser Zinssatz plus Risikoprämien) der Anlagekategorien wird basierend auf der kassenspezifischen Anlagestrategie die notwendige Wertschwankungsreserve ermittelt, welche mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der technischen Verpflichtungen (Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen) ausgedrückt.

Bei der Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Wertschwankungsreserven sind der Grundsatz der Stetigkeit sowie die aktuelle Situation an den Kapitalmärkten zu berücksichtigen.

Die Zweckmässigkeit der Zielgrösse wird periodisch - wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern ad-hoc - von der Anlagekommission zuhanden der Verwaltungskommission überprüft und wenn nötig angepasst. Die festgelegte Zielgrösse wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Es wird ein Sicherheitsniveau von mind. 97.5% über ein Jahr angestrebt.

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve basiert auf der aktuell gültigen ALM-Analyse («Asset Liability Analyse»).

3. Rechnungslegung

Die Schwankungsreserven sind jährlich aufgrund der vorerwähnten Berechnungsgrundlagen zu ermitteln und gemäss den Rechnungslegungsvorschriften von Swiss GAAP FER 26 anzupassen. Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

IV

Anlagerichtlinien für Wertschriftenanlagen

1. Grundsätze

- a) Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare Wertschriften investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten;
- b) Anlagestil: Die Vermögensverwaltung kann in aktiver oder passiver (indexierter) Form umgesetzt werden;

- c) Handelbarkeit: Bei den Direktanlagen muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse kotiert sind (ausgenommen Kassenobligationen, Kassenscheine und Schuldverschreibungen);
- d) Anlageform: Die Anlagen können in einzelnen Titeln oder in Kollektivanlagen (bspw. Anrechte von Anlagestiftungen und Anlagefonds) gemäss Art. 56 BVV 2 erfolgen. Kollektive Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagegesetz (KAG) müssen von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) oder einer gleichwertigen ausländischen Behörde bewilligt sein. Anlagestiftungen unterstehen den Ausführungen des BVG (Art. 53g ff.) und der entsprechenden Verordnung (ASV) und müssen von der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) bewilligt werden.
- e) Qualität: Bei Kollektivanlagen gilt das Rating des Fonds, wobei für einzelne Titel ein tieferes Rating zulässig ist. Sofern kein offizielles Rating des Fonds vorhanden ist, gilt das Durchschnittsrating der einzelnen Anlagen.

2. Benchmark (Referenzportfolio)

- a) Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse festzulegen;
- b) Für jedes Mandat ist ein spezifischer Benchmark festzulegen, der eine klare Bewertung des Anlageerfolgs der Mandate ermöglicht.

3. Liquide Mittel

- a) Die Liquidität (CHF oder Fremdwährungen) darf nur in Form von Kontoguthaben, Festgeldern und Callgeldern angelegt werden.
- b) Liquide Mittel in den Mandaten und Operative Liquidität darf nur bei Banken mit Staatsgarantie oder einem Rating von mind. A oder gleichwertig angelegt werden;
- c) Sinkt das Mindestrating unter A, muss die Liquidität schnellstmöglichst umplatziert werden. Die Anlagekommission muss sofort informiert werden. Sie entscheidet dann über das weitere Vorgehen;
- d) Der Anteil an kurzfristigen Anlagen darf pro Gegenpartei nicht mehr als 5% des Gesamtvermögens ausmachen.

4. Obligationen CHF (Inland und Ausland)

Qualität: Es dürfen auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Kassenobligationen, Kassascheine, Schuldverschreibungen, Options- und Wandelanleihen öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie privater, qualitativ gut beurteilter (mind. A-Rating oder gleichwertig) Emittenten erworben werden. Die Bonitätsanforderungen gelten ausnahmslos für alle Direktanlagen in Obligationen. Sinkt das Rating unter das Mindestrating, sind die Titel unter Beachtung der finanziellen Interessen der Pensionskasse zu verkaufen. Werden Obligationen in Form von gut diversifizierten Kollektivanlagen oder indexnahen Direktanlagemandaten erworben, so dürfen einzelne Positionen auch tiefere Ratings aufweisen. Die Summe aller Obligationen mit einem Rating von unter BBB/Baa2 darf aber in keinem Fall 10% des gesamten Obligationenengagements überschreiten (es gilt immer das tiefere Rating).

5. Obligationen Ausland in Fremdwährungen

- a) Qualität: Es dürfen auf fremde Währungen lautende festverzinsliche Wertschriften, einschliesslich Options- und Wandelanleihen erworben werden, die von gut beurteilten (mind. BBB gemäss Standard & Poors resp. Baa2 nach Moody's resp. BBB nach Fitch) in- oder ausländischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Gesellschaften ausgegeben oder garantiert werden. Sinkt das Rating unter das Mindestrating, sind die Titel unter Beachtung des finanziellen Interesses der Pensionskasse zu verkaufen. Werden Obligationen in Form von gut diversifizierten Kollektivanlagen oder indexnahen Direktanlagemandaten erworben, so dürfen einzelne Positionen auch tiefere Ratings aufweisen. Die Summe aller Obligationen mit einem Rating von unter BBB/Baa2 darf aber in keinem Fall 10% des gesamten Obligationenengagements überschreiten (es gilt immer das tiefere Rating);
- b) Währungen: Grundsätzlich sind alle Währungen erlaubt, die im Vergleichsindex, dem sogenannten Benchmark-Universum, enthalten sind;
- c) Währungsabsicherungen: Sind zulässig;

6. Aktien Schweiz

- a) Qualität: Es dürfen Aktien, aktienähnliche Wertpapiere (Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine etc.) sowie Optionsscheine zum Erwerb solcher Papiere erworben werden. Die Anlagen erfolgen schwergewichtig in bekannte und qualitativ einwandfreie Gesellschaften. Dabei ist auf eine ausgewogene Titel- und Branchendiversifikation zu achten;
- b) Vorbehalten bleiben Investitionen in Risikokapital.

7. Aktien Ausland

- a) Qualität: Es dürfen Aktien, aktienähnliche Wertpapiere (Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine etc.) sowie Optionsscheine zum Erwerb solcher Papiere erworben werden. Die Anlagen erfolgen schwergewichtig in bekannte und qualitativ einwandfreie Gesellschaften. Dabei ist auf eine angemessene Branchen- und Länder-Diversifikation zu achten;
- b) Währungen: Grundsätzlich sind alle frei handelbaren Währungen erlaubt;
- c) Währungsabsicherungen: Sind zulässig;
- d) Vorbehalten bleiben Investitionen in Risikokapital.

8. Infrastrukturanlagen

- a) Qualität: Es dürfen Anlagen in Infrastrukturen im Inland und Ausland erworben werden. Als Infrastrukturanlagen gelten bspw. Anlagen in die Energie-, Mobilitäts-, Versorgungs- und Gesundheitsinfrastruktur. Dabei ist auf eine angemessene Branchen- und Länder-Diversifikation zu achten;
- b) Währungen: Grundsätzlich sind alle frei handelbaren Währungen erlaubt;
- c) Währungsabsicherungen: Sind zulässig;

Infrastrukturanlagen, welche auf Stufe Kollektivanlage einen Hebel aufweisen, gelten als alternative Anlagen.

9. Darlehen

- a) Qualität: Es dürfen festverzinsliche Darlehen ohne Grundpfandsicherheiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften, gemischtwirtschaftliche oder private Unternehmen erstklassiger Bonität gewährt werden. Die Zinskonditionen müssen marktkonform sein.
- b) Der Anteil der Darlehen darf pro Gegenpartei nicht mehr als 1% und im Total nicht mehr als 10% des Gesamtvermögens ausmachen.

10. Indirekte Immobilienanlagen

- a) Qualität: Es dürfen nur bekannte und qualitativ einwandfreie Kollektivanlagen erworben werden;
- b) Währungen: Grundsätzlich sind alle frei handelbaren Währungen erlaubt;
- c) Währungsabsicherungen: Sind zulässig;
- d) Anlageform: Anlagen in ausländischen Immobilien können nur in Form von börsenkotierten Immobilienfonds und –Gesellschaften sowie schweizerischen Immobilienstiftungen mit Tätigkeitsfeld im Ausland vorgenommen werden.

11. Hypotheken

Hypotheken stellen für die Pensionskasse eine Vermögensanlage dar. Sie kann Hypotheken sowohl direkt als auch über indirekte Anlagen (wie Anlagestiftungen und Anlagefonds) bewirtschaften. Es sind nur kollektive Anlagen einzusetzen, welche durch anerkannte Finanzinstitute bzw. deren Asset Management-Gesellschaften bewirtschaftet werden. Die Grundsätze und Richtlinien der direkten Hypothekarvergabe werden in einem Hypothekenreglement festgelegt.

12. Kollektive Anlagen

Die Pensionskasse kann die Wertschriftenanlagen sowohl direkt als auch über indirekte Anlagen (wie Anlagestiftungen und Anlagefonds) bewirtschaften. Es sind nur kollektive Anlagen einzusetzen, welche durch anerkannte Finanzinstitute bzw. deren Asset Management-Gesellschaften bewirtschaftet werden.

13. Alternative Anlagen

Investitionen in alternative Anlagen wie

- a) Private Equity;
- b) Hedge Funds;
- c) Commodities;
- d) Infrastrukturprojekte;
- e) Übrige alternative Anlagen

sind nur zulässig, wenn diese in der Anlagestrategie als separate Anlagekategorie von der Verwaltungskommission verabschiedet worden sind. Für die Umsetzung sind nur Instrumente zulässig, die keinerlei Nachschusspflichten beinhalten. Für die Auswahl und die Überwachung ist eine qualifizierte und unabhängige Fachberatung beizuziehen.

14. Einsatz derivativer Instrumente und Währungsabsicherungen

- a) Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der Pensionskasse in Basiswerten. Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden lediglich ergänzend eingesetzt und sind nur gemäss den vertraglichen Bestimmungen der externen Vermögensverwaltungsmandate und im Rahmen von Art. 56a BVV2 erlaubt;
- b) Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch Liquidität (bei Engagement-erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (Engagement-senkenden Geschäften) vollumfänglich gedeckt sein. Hebelwirkungen auf dem Gesamtvermögen und Leerverkäufe von Basisanlagen sind untersagt;
- c) Für die Einhaltung der taktischen Bandbreiten gemäss Anhang I (Strategische Vermögensstruktur) ist die Regelung gemäss BVV 2 massgebend;
- d) Die Bestimmungen des Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Fachempfehlungen des BSV sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten. Die Anlagekommission kann den Einsatz derivativer Instrumente jederzeit mit detaillierten Richtlinien weiter einschränken, aber nicht erweitern;
- e) Das aus der Anlagestrategie resultierende Fremdwährungsengagement kann auch durch Absicherungsinstrumente oder Verkäufe auf Stufe Gesamtvermögen (Overlay) eliminiert oder reduziert werden.
- f) Beim Handel mit Derivaten, die unter die anwendbaren Marktverhaltenspflichten des FinfraG fallen, sind die Pflichten einer kleinen Finanziellen Gegenpartei einzuhalten. Bezüglich dem Einsatz von Derivaten in den eingesetzten Kollektivanlagen sind die anwendbaren Fondsverträge massgebend.

15. Securities Lending

- a) Bei der Wertschriftenleihe sind die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) einzuhalten;
- b) Securities Lending erfolgt ausschliesslich auf gesicherter Basis und wird über die entsprechende Depotbank abgewickelt. Securities Lending innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen ist ebenfalls zulässig;
- c) Eine allfällige Wertschriftenleihe wird ausschliesslich basierend auf einer expliziten schriftlichen Einwilligung der Anlagekommission getätigt. Davon ausgenommen ist das Securities Lending innerhalb von Kollektivanlagen.

16. Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)

- a) Beim Pensionsgeschäft sind die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. b KAG, Art. 76 KKV und Art. 11 ff. KKV-FINMA) einzuhalten;
- b) Die Pensionskasse darf im Rahmen von Pensionsgeschäften ausschliesslich als Pensionsnehmerin auftreten (Reverse Repo);
- c) Pensionsgeschäfte werden über die entsprechende Depotbank abgewickelt. Pensionsgeschäfte innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen sind ebenfalls zulässig.

17. Vermögensverwaltungsmandate

Der Auftrag an die Portfoliomanager wird in einem Vermögensverwaltungsvertrag genau umschrieben. Vorgaben betreffend Liquidität und Handelbarkeit von Titeln sind dabei genau zu regeln. Dabei können die Vorgaben und Richtlinien noch weiter eingeschränkt werden.

1. Anlagegrundsatz

Ungesicherte Anlagen bei angeschlossenen Arbeitgebern sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind Arbeitgeber mit einer gesetzlich verankerten Staatsgarantie (bspw. Kanton oder Schaffhauser Kantonalbank). Bei den angeschlossenen Arbeitgebern der Pensionskasse handelt es sich vorwiegend um öffentliche Gemeinwesen.

Die Anlagekommission ist befugt, in Kassenobligationen der Schaffhauser Kantonalbank zu investieren, solange eine gesetzliche Staatsgarantie vorhanden ist.

2. Zahlungsverkehr über Arbeitgeber

Soweit der Zahlungsverkehr über einen Arbeitgeber abgewickelt wird (Beitragszahlungen, Prämienzahlungen, Inkassi), sind kurzfristige Guthaben beim Arbeitgeber im Umfang von maximal zwei Monatsbeiträgen zulässig. Die kurzfristigen Guthaben beim Arbeitgeber sind zu marktüblichen Ansätzen zu verzinsen.

Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Bewertungsvorschriften (Swiss GAAP FER 26).

1. Zielsetzung

- a) Die Bewertung der Aktiven soll eine möglichst marktnahe Beurteilung der Vermögenssituation der Kasse ermöglichen;
- b) Die Bewertung erfolgt zu Fortführungswerten unter Berücksichtigung notwendiger Wertberichtigungen;
- c) Die Bewertungsrichtlinien und -grundsätze haben den Vorschriften von Swiss GAAP FER 26 zu entsprechen;
- d) Die Aktiven der Pensionskasse werden nach den folgenden einheitlichen Richtlinien und Grundsätzen bewertet.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Es werden folgende Bewertungs-Gruppen gebildet:

- a) Anlagen, welche an einer Börse täglich gehandelt werden und für welche ein tagesaktueller Börsenkurs vorhanden ist:
 - die Bewertung erfolgt zum Börsenkurs gemäss Depotauszug der Bank / Global Custodian;
- b) Anlagen, welche an einer Börse gehandelt werden, für welche zwar ein Börsenkurs vorhanden ist, der aber nicht tagesaktuell ist, sondern auf Transaktionen beruht, welche mehrere Monate zurückliegen können:
 - die Bewertung erfolgt zum letztbezahlten Kurs gemäss Depotauszug der Bank / Global Custodian;

Bei den nicht täglich gehandelten Titeln beurteilt die Depotbank / der Global Custodian, ob aufgrund des zurückliegenden Bewertungszeitpunkts eine Kurskorrektur erforderlich ist. Bei den Positionen, welche geringe Handelsvolumen aufweisen und welche gemäss den oben erwähnten Regelungen bewertet werden, beurteilt die Depotbank / der Global Custodian, ob eine Kurskorrektur erforderlich ist.
- c) Anlagen, welche nicht an einer Börse gehandelt werden und für welche daher keine offiziellen Kurse vorhanden sind insbesondere:
 - Institutionelle Fonds (als Mandate): Es gilt der Rücknahmepreis, wie er täglich durch den Fondsmanager berechnet wird;
 - Alternative Anlagen (u.a. Private Equity, Hedge Funds, Anlagestiftungen): Es gilt der NAV, ermittelt durch einen externen Experten. Wenn kein NAV ermittelbar ist, dann gilt der Einstandspreis abzüglich allfällig notwendiger Wertberichtigungen;
 - Darlehen, Guthaben beim Arbeitgeber, Hypotheken und übrige Aktiven: Diese werden zum Nominalwert bewertet abzüglich allfällig notwendige Wertberichtigungen;
 - OTC-Derivate werden durch die Depotbank / den Global Custodian nach einer einheitlichen und anerkannten Methode bewertet;

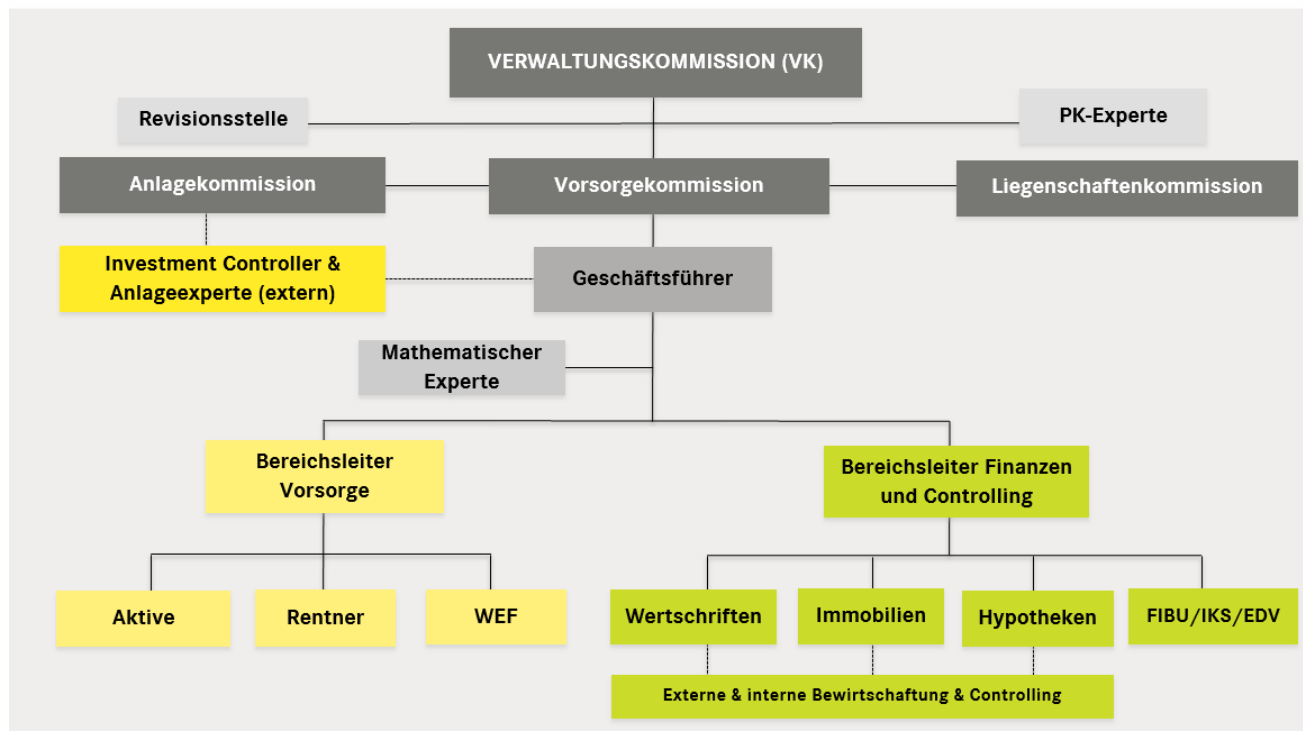
- Direkt gehaltene Liegenschaften (inkl. Miteigentum): Die Liegenschaften werden nach Verkehrswerten bilanziert, wobei als einheitliche Bewertungsmethode die DCF-Methode zugrunde zu legen ist;
 - Liegenschaften im Bau: Diese werden zu den aufgelaufenen und per Stichtag aktivierbaren Kosten bewertet.
- d) Fremdwährungsumrechnung: Aktiven und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen werden zu Jahresendkursen bewertet.

Vermögensverwaltungskosten beinhalten folgende Kostenarten und sind nach den Regeln der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 sowie der Weisung W-02/2013 der OAK BV auszuweisen:

- a) TER ("Total Expense Ratio"), enthaltend
 - Management- & Performancegebühren;
 - Depotgebühren;
 - Administrationsgebühren;
 - Benchmarking-, Analyse- und Servicegebühren.
- b) TTC ("Transaction & Tax Cost"), enthaltend
 - Courtagen, Liefer- und Börsenspesen;
 - Transaktionssteuern, Quellen- & Ertragssteuern.
- c) SC ("Supplementary Cost")
 - Investment Controlling;
 - Global Custodian;
 - Beraterhonorare;
 - Interne Vermögensverwaltungskosten;
 - Interne Liegenschaftenverwaltungskosten.

Können die Vermögensverwaltungskosten bei einer oder mehreren Anlagen nicht ausgewiesen werden, so muss die Höhe des in diese Anlagen investierten Vermögens im Anhang der Jahresrechnung separat ausgewiesen werden. Die betreffenden Anlagen sind einzeln unter Angabe der ISIN (International Securities Identification Number), des Anbieters, des Produktnamens, des Bestandes und des Marktwertes per Stichtag aufzuführen. Das oberste Organ muss jährlich die Gewichtung analysieren und über die Weiterführung dieser Anlagepolitik befinden.

Die Organisation



IX Funktionendiagramm Vermögensanlagen

Funktionen: P: Planung und Vorbereitung E: Entscheid A: Antragsrecht AU: Ausführen eines Entscheids K: Kontrolle	Stellen: VK: Verwaltungskommission AK: Anlagekommission LK: Liegenschaftenkommission GF: Geschäftsführer FC: Leiter Finanzen & Controlling BTM: Bauherrenberatung & technisches Lieg.-Portfoliomanagement CKPM: Controlling & kaufmännisches Lieg. Portfoliomanagement
--	--

Aufgaben	VK	AK	LK	GF	FC	CKPM (ext.)	BTM (ext.)
Strategische Vermögensanlagen							
Festlegen und Überprüfung der Anlagestrategie inkl. Benchmark sowie der taktischen Bandbreiten und Restriktionen inkl. Währungsabsicherung	E	A		A/P	P		
Umsetzung der Anlagestrategie innerhalb der taktischen Bandbreiten (Positionierung) inkl. Währungsabsicherung		E		A	P/AU		
Überwachung der Einhaltung der Anlagestrategie inkl. taktischer Bandbreiten und Währungsabsicherung	K	K		K	P		
Überprüfung der internen Anlagetätigkeit		K		K	P/AU		
Überprüfung der externen Anlagetätigkeit		K		K	P/AU		
Festlegung der Berichterstattung		E		P/K	A		
Berichterstattung über die Vermögensanlagen		E		P/K	AU	AU	AU
Rechnungslegung und Berichterstattung an die Versicherten		E		A/K	P/AU	P/AU	
Erstellung und Revision des Anlagereglements	E	A		P	AU	A	A
Umsetzung der Vorgaben des Anlagereglements				K	AU/A	AU/A	AU/A
Festlegung der notwendigen Schwankungsreserven	E	A		A/P	P		
Anlagetätigkeit							
Unterschriftenregelung	E			A/P/K	AU	AU	AU
Eröffnung von Bankbeziehungen				E/K	A/AU		
Eröffnung und Saldierung von Konti und Wertschriftendepots				K	E/AU		
Abschluss von Vermögensverwaltungsmandaten inkl. Auftragspezifikationen	E	A		P/K	A/AU		
Abschluss von Verwaltungs- und Beratungsmandaten (z.B. Hypotheken, Investment Controlling, Global Custody)	E	A		P/K	A/AU		
Überwachung der Mandate (Einhaltung der Vorgaben)				K/A	AU		
Investitionen in Kollektive Anlagen				K	E/AU		
Einsatz derivativer Finanzinstrumente				K	E/AU		

Aufgaben	VK	AK	LK	GF	FC	CKPM (ext.)	BTPM (ext.)
Liquidität							
Liquiditätsplanung				K	P/AU		
Liquidität/Geldmarktanlagen				K	P/E/AU		
Darlehen							
Erstellung und Festlegung der Grundsätze für Darlehensbedingungen und Verträge	E	A/K		A/K	A/P/AU		
Gewährung von Darlehen (Neudarlehen, Wiederanlage/Rückzahlung von Fälligkeiten)		K		E/K	P/AU		
Unterzeichnung von Verträgen entsprechend der Unterschriftenregelung				K	AU		
Hypotheken							
Festlegung der Rahmenbedingungen	E	A		A/P	A/AU		
Erstellung und Festlegung der Hypothekenbedingungen und der Verträge				E/K	A/P/AU		
Spezialfälle				E/K	A/AU		
Obligationen							
Festlegung Strategie Obligationen CHF	E	A		P/K	A/P/AU		
Festlegung Strategie Obligationen FW	E	A		P/K	A/P/AU		
Überwachung der Mandatsvergaben				K/A	K/AU		
Obligationenanlagen (ohne Mandate)				K	E/AU		
Aktien							
Festlegung Strategie Aktien	E	A		A/P/K	A/P/AU		
Umsetzung Strategie Aktien	E	A		A/P/K	A/P/AU		
Überwachung Strategie Aktien				A/K	K		
Überwachung der Mandatsvergaben				A/K	K/AU		
Aktienanlagen (ohne Mandate)				K	E/AU		
Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung (GV) - Normalfall: Gemäss Antrag VR				K	E/AU		
- wichtiger oder umstrittener Fall	E	A		A/P/K	AU		
- dringender Fall				E	A/AU		
Securities Lending & Pensionsgeschäfte							
Vertragsabschluss oder Kündigung für die Titelausleihe		E		A/P/K	A/AU		
Zeitlich befristete Aussetzung der Titelausleihe				E	A/AU		
Wiederaufnahme der Titelausleihe		E		A/P/K	A		

Aufgaben	VK	AK	LK	GF	FC	CKPM (ext.)	BTPM (ext.)
Alternative Anlagen							
Festlegung Strategie alternative Anlagen	E	A		A/K	A/P/AU		
Überwachung Strategie alternative Anlagen				A/K	K		
Umsetzung Strategie alternative Anlagen (ohne Mandate)				A/K	E/AU		
Immobilien Schweiz							
Festlegung Strategie Immobilien Schweiz	E		A	A/P/K	A		A/P
Überwachung Strategie Immobilien Schweiz				A/K	K		K
Umsetzung Strategie Immobilien direkt				K			E/AU
Interessenvertretung gegenüber Behörden und Mietern				E/AU		A/P/AU	A/P/AU
Mietzinspolitik	E	A		A/P	K		AU
Bestimmung der externen Schätzer			E	A			A/AU
Umsetzung Strategie Immobilien indirekt				A/K	E/AU		
Überwachung der Mandatsvorgaben				A/K	K/AU		
Immobilien Welt indirekt							
Festlegung Strategie Immobilien Welt	E	A		A/P/K	A		
Umsetzung Strategie Immobilien Welt				A/K	E/AU		
Überwachung Strategie Immobilien Welt				A/K	K		
Überwachung der Mandatsvorgaben				A/K	K/AU		

1. Grundsätze für die Auswahl

Externe Vermögensverwalter werden nach klar definierten Kriterien vorgeschlagen bzw. gewählt. Die Erfüllung der Anforderungen sind durch eigene Erfahrung (bisherige Banken und Vermögensverwalter) und/oder unabhängige Referenzen (für neue Banken und Vermögensverwalter) zu überprüfen und zu dokumentieren. Folgende Profile müssen in der Regel erfüllt sein:

- a) Fähigkeit und Expertise, das Mandat professionell und erfolgreich auszuüben;
- b) Vorlage von klar strukturierten Vergleichsportfolios und Nachweis von Performancezahlen vergleichbarer Mandate über eine angemessene Zeitperiode;
- c) Ausgewiesene, für das Mandat verantwortliche Fachleute;
- d) Klare und nachvollziehbare Anlageprozesse;
- e) Fähigkeit, mit dem Investment Controller / Global Custodian einwandfrei zusammenzuarbeiten;
- f) marktgerechte Vermögensverwaltungsgebühren.

Die Grundsätze für die Auswahl gelten sinngemäss auch für die internen Vermögensverwalter sowie die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen der Pensionskasse.

2. Grundsätze für die Auftragserteilung

Die Auftragserteilung erfolgt mittels eines detaillierten schriftlichen Auftragsbeschriebs und muss mindestens folgende Punkte zusätzlich zu den Standardvereinbarungen regeln:

- a) Startvolumen;
- b) Zielsetzung des Mandates;
- c) Benchmark (Vergleichsindex);
- d) Risikobegrenzung;
- e) Investitionsgrad (max. 100%);
- f) Zulässige Anlageinstrumente;
- g) Einsatz derivativer Instrumente (nur auf jederzeit gedeckter Basis);
- h) Verantwortlicher Portfolio Manager und Stellvertreter;
- i) Inhalt und Häufigkeit des Reportings;
- j) Haftung und Schadenersatz der Bank;
- k) Kosten (abschliessende Aufzählung);
- l) Beginn (Übergangsfrist) und Auflösung (jederzeit) des Mandates;
- m) Zusammenarbeit mit der zentralen Depotstelle;
- n) Besonderes je nach Mandatsart;
- o) Einhaltung der ASIP-Charta oder einer vergleichbaren Regelung;
- p) Verbot, jegliche Formen von Retrozessionen, Kickbacks und ähnlichem entgegenzunehmen und auszurichten.

Die Grundsätze für die Auftragserteilung gelten sinngemäss auch für die internen Vermögensverwalter sowie die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen der Pensionskasse.

Mit den Vermögensverwaltern müssen die Art und Weise der Entschädigungen und deren Höhe eindeutig bestimmbar schriftlich vereinbart werden. Sie müssen der Pensionskasse zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse erhalten.

Die Vermögensverwalter müssen der Pensionskasse beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigungen müssen schriftlich vereinbart werden und der Pensionskasse und dem Arbeitgeber offengelegt werden. Die Bezahlung und Entgegennahme zusätzlicher volumen-, wachstums- oder schadenabhängiger Entschädigungen sind untersagt.

3. Grundsätze für die Überwachung

Die Vermögensverwalter werden im Rahmen des Anlagecontrollings laufend überwacht. Die dazu notwendigen Informationen werden durch den Investment Controller bereitgestellt. Die wesentlichen Überwachungsinhalte sind:

- a) Die erzielte Anlagerendite im Vergleich zur Zielsetzung und Begründung;
- b) Das mit der Anlagerendite verbundene Risiko im Vergleich zur Benchmark;
- c) Die Anlagestruktur im Vergleich zur Benchmark;
- d) Die Veränderung der Anlagestruktur im Zeitablauf;
- e) Das Einhalten der Anlagerichtlinien;
- f) Das Einhalten der beabsichtigten Anlagepolitik;
- g) Das Einhalten des vereinbarten Anlagestils;
- h) Der Umfang der Transaktionen;
- i) Der Einsatz derivativer Instrumente;
- j) Spezialthemen je nach Bedarf.

Die Grundsätze für die Überwachung gelten sinngemäss auch für die internen Vermögensverwalter sowie die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen der Pensionskasse.

4. Grundsätze für die Beurteilung

Die Beurteilung der Leistung der Vermögensverwalter:

- a) Erfolgt primär anhand der erzielten Rendite und der eingegangenen Risiken im Vergleich zur Zielsetzung (Zielerreichungsgrad) und im Vergleich zu direkt vergleichbaren anderen Mandaten (Konkurrenzvergleich);
- b) Die Performancemessung beginnt ab dem 1. Tag der Mandatserteilung;
- c) Erfolgt im Normalfall quartalsweise anhand von Monatsdaten;
- d) Erfolgt unter einem langfristigen Aspekt, d.h. wenn keine gravierenden Verletzungen der Anlagerichtlinien und der Zielsetzungen vorliegen, über einen Zeithorizont von drei Jahren;
- e) Erfolgt im Dialog mit den Vermögensverwaltern (Performancebesprechungen erfolgen mindestens einmal p.a.);

- f) Dient als Grundlage für das Erteilen von Verwarnungen an die Vermögensverwalter. Diese Verwarnung, d.h. eine Androhung für den Verzicht auf ein weiteres Aufstocken des Mandates oder gar der Entzug des Mandates wird ausgesprochen, wenn der Vermögensverwalter bei passiv verwalteten Mandaten mehr als zwei Quartale in Serie deutlich unter den Zielsetzungen liegt und somit auch die langfristige Zielerreichung gefährdet ist. Bei aktiv verwalteten Mandaten ist nebst den letzten 2 Quartalen die Performance seit Mandatsvergabe zu berücksichtigen. Verwarnungen werden, je nach Ausmass, auch bei Verletzungen der Anlagerestriktionen ausgesprochen;
- g) Vermögensverwalter, die eine Verwarnung erhalten haben, werden auf einer Watchlist geführt und besonders intensiv (monatlich) überwacht und häufiger zur Performancebesprechung aufgeboten;
- h) Die erzielten Anlageresultate dienen als Grundlage für das Aufstocken bestehender Mandate. Es werden primär diejenigen Mandate aufgestockt, die
 - ihr Ziel, gemessen an der Benchmark, am deutlichsten erreichen bzw. übertreffen und
 - im Konkurrenzvergleich überdurchschnittlich abschneiden.

Die Grundsätze für die Beurteilung gelten sinngemäss auch für die internen Vermögensverwalter sowie die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen der Pensionskasse.

5. Grundsätze für die Kündigung

Die Reduktion oder gar die Kündigung eines Mandates erfolgt:

- a) Unmittelbar bei schwerwiegenden Verletzungen der Anlagerichtlinien;
- b) Nach der 1. Verwarnung, sofern innerhalb der nächsten beiden Quartale keine Verbesserung der Anlageresultate erkennbar ist;
- c) Wenn sich beim Vermögensverwalter grundlegende Änderungen organisatorischer, personeller oder anlagetechnischer Art ergeben, die eine Weiterführung des Mandates in Frage stellen;
- d) Wenn sich aufgrund der Veränderung der strategischen oder taktischen Vorgaben seitens der Pensionskasse eine Reduktion oder Kündigung des Mandats aufdrängt.

Die Grundsätze für die Kündigung gelten sinngemäss auch für die internen Vermögensverwalter sowie die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen der Pensionskasse, wobei über die Reduktion oder Umplatzierung eines internen Mandates durch die Anlagekommission und die Geschäftsführung der Pensionskasse entschieden wird.